

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Dienstzeitregelung Betriebsausflug am 08.05.2024 bei der Stadtverwaltung Xanten	2
Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Rheinberg: Grundbuchanlegungsverfahren	2

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 08. Mai 2024

statt.

An diesem Tag bleiben die Büros der Stadtverwaltung geschlossen.

Die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung bleiben geöffnet.

Xanten, 19.04.2024

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

Geschäfts-Nr. 20 AR 2/24

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Karl-Heinz Ricken, Alpen,
hat beantragt, das Grundbuch für die Grundstücke
Gemarkung Birten, Flur 1, Flurstück 283, Größe 3080 qm Landwirtschaftsfläche und
Gemarkung Labbeck, Flur 10, Flurstück 82, Größe 498 qm Landwirtschaftsfläche
anzulegen. Als Eigentümer soll nach dem Ergebnis der Ermittlungen in das Grundbuch
eingetragen werden: Karl-Heinz Ricken, Alpen.

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass die Anlegung des Grundbuches für die genannten
Grundstücke und die Eintragung der genannten Person als Eigentümer bevorsteht.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, haben
ihren Einspruch **binnen eines Monats** seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser
Bekanntmachung hierher mitzuteilen.

Amtsgericht Rheinberg, Abt. 20
Rheinberg, 17.04.2024

Terlinden
Rechtspflegerin
Beglaubigt

Tannemann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle